2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung

zum Vertrag
zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen
für Kinder und Jugendliche im Rheinland vom 01.07.2021
in der Fassung vom 01.07.2023

zwischen der

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf
Vertreten durch den Vorstand -
– nachfolgend „Vertragspartner“ oder „AOK RH“ genannt –

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
- Vertreten durch den Vorstand -

– nachfolgend „Vertragspartner“ oder „KV Nordrhein“ genannt –

Die Vertragspartner dieser 2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung verständigen sich darauf, den Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche im Rheinland vom 01.07.2021 in der Fassung vom 01.07.2023 zum 01.01.2024 anzupassen. Soweit in diesem Vertrag die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht alle Geschlechter mit ein.

Hierzu haben die Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort:

§ 1 Austausch Anlage 6 „Vergütung“

Anlage 6 wird durch die beigefügte Anlage 6 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Vertragsänderungen sind nach vollständiger Unterzeichnung der Vereinbarung ab dem 01.01.2024 wirksam. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert fort.

§ 3 Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam, undurchführbar oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung beziehungsweise dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei der Anwendung der vorgenannten Regelung die bestehenden Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Gesamtvertrages berücksichtigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Unterschriftenblatt

2.. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V über ergänzende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche im Rheinland zum 01.01.2024

Datum	Dr. med. Frank Bergmann Vorstandsvorsitzender Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
14.11.2023	gezeichnet
Datum	Dr. med. Carsten König Stellvertretender Vorstandsvorsitzender Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
14.11.2023	gezeichnet
Datum	Matthias Mohrmann Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
23.11.2023	gezeichnet

§ 1 Vergütungsvoraussetzungen

1. Die Leistungen nach diesem Vertrag werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet. Die Vergütung der Leistungen im Rahmen der besonderen Versorgung erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale je Früherkennungsuntersuchung für die jeweils im Rahmen der Anlage 2 vereinbarten Leistungen.

2. Die AOK RH vergütet die vereinbarten Leistungen wie folgt:

Leistung	Vergütung	Abrechnungsbestimmungen	Abrechnungsziffer
Amblyopiescreening	20,00 €	Einmalig	91813
U10	58,00€	Einmalig	91810
U11	58,00 €	Einmalig	91811
J 2	58,00 €	Einmalig	91812

3. Die Voraussetzungen zur Zahlung der Vergütung sowie die Anforderungen zur Abrechnung ergeben sich aus § 7 des Vertrages.

§ 2 Kostendeckung, Beitragssatzstabilität

Die Vertragspartner beachten den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 Abs. 1 SGB V.